

631.1

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom 28. Oktober 2013; Nachvollzug des Bundesrechts betreffend Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes und der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 3. Oktober 2012¹ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. März 2013,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

II. Steuerfreie Einkünfte

§ 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

lit. a–f unverändert.

- g. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 8000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,

lit. g–i werden zu lit. h–j.

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

§ 61. Von der Steuerpflicht sind befreit:

lit. a–k unverändert.

- l. vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

§ 218. Von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind nur Gewinne bei Handänderungen an Grundstücken: III. Steuerbefreiung
lit. a–c unverändert.

d. der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen gemäss § 61 lit. I, insoweit die Gewinne in einem Zeitraum anfielen, während dessen die Grundstücke eine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit hatten.

§ 225. Abs. 1–3 unverändert.

V. Steuersätze

⁴ Als anrechenbare Besitzesdauer gilt bei Grundstücken der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen der Zeitraum, während dessen die Grundstücke keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit hatten.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 28. Oktober 2013 des Steuergesetzes (Nachvollzug des Bundesrechts betreffend Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes und der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen) wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-03-28](#)).

19. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2012-10-12](#).